

IV. TEIL: RECHERCHE

§ 9: BESCHAFFUNG VON INFORMATIONEN

Informationen sind der unverzichtbare „Rohstoff“ für die Medien. Sie stehen am Anfang der „medialen Wertschöpfungskette“, die zur Information der Allgemeinheit führt. Medien können namentlich ihre Demokratie- und Wirtschaftsfunktion nur erfüllen, wenn sie sich zunächst selbst und nach eigener Entscheidung über tatsächliche Vorgänge und Ereignisse informieren können. Das setzt voraus, dass sich die Medien Informationen rein faktisch verschaffen können. Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zur Information versetzt die Medien in den Stand, die ihnen in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wahrzunehmen, BVerfG vom 24.1.2001 (Politbüro-Prozess), BVerfGE 103, 44, 59. Eng mit dem Beschaffen und der Zugänglichkeit von Informationen hängt der Schutz von Informationsquellen zusammen. Manche Quellen sprudeln nur, wenn sie sich auf „Vertraulichkeit“, sprich darauf verlassen können, anonym zu bleiben.

A. Informationsrechte

Für die Informationsansprüche ist stark danach zu unterscheiden, ob sie sich gegen staatliche Stellen oder gegen Private richten. Gegenüber dem Staat stehen den Medien zahlreiche Informationsrechte zu. In Bezug auf Informationen zur öffentlichen Meinungsbildung besteht ein Grundsatz der freien Zugänglichkeit, der sich gegen den Staat richtet und aus dem Demokratieprinzip folgt, BVerfG vom 7.11.2000 (ntv), BVerfGE 103, 44, 65 f. Die Medien können ihre wichtige Kontrollfunktion, die sie gegenüber dem Staat haben, nur ausüben, wenn sie sich über staatliches Handeln auch ausreichend informieren können. Die Medien haben weiterhin gegenüber dem Staat ein subjektives Recht auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb, zum Beispiel auf die gleichberechtigte Teilhabe an den Berichterstattungsmöglichkeiten über ein gerichtliches Verfahren, BVerfG vom 12.4.2013 (NSU-Prozess), NJW 2013, 1293, 1294 Rn. 20. Das Recht leitet sich aus den **Artt. 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 2 GG** ab und erklärt sich ebenfalls aus der Demokratie- und Kontrollfunktion der Medien.

Dagegen sind die Rechte der Medien, von Privaten Information zu verlangen, stark begrenzt. Die Gewährung von Information steht nämlich grundsätzlich in der freien Entscheidung des betreffenden Einzelnen. Dies ergibt sich daraus, dass der Private aufgrund subjektiver Rechte selbst entscheiden kann, ob er Informationen gewährt oder nicht.

Der Veranstalter eines Theaterstücks oder eines Fußballspiels kann aufgrund des Hausrechts anderen den Zugang gestatten oder verwehren. Ebenso steht es einem Urheber frei, sein Werk niemandem zugänglich zu machen. Erst recht gibt es keine allgemeine Kontrollfunktion der Medien gegenüber Privatpersonen. Dem Einzelnen steht – anders als staatlichen Stellen – aufgrund des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes sogar das ausdrückliche Recht zu, für sich zu bleiben und sich einer öffentlichen Debatte zu entziehen, zum Beispiel BGH vom 9.12.2003 (Luftbildaufnahmen II), NJW 2004, 762, 736. Ein Anspruch auf Information

kann aus diesen Gründen nur in Sonderkonstellationen in Betracht kommen, bei denen der Entscheidungsspielraum des Berechtigten aus medienrechtlichen oder sonstigen Gründen entsprechend eingeschränkt ist.

I. Recht auf Zugang

Das Recht auf Zugang verschafft den Medien die Möglichkeit, sich aus erster Hand zu informieren und sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen. Der Zugangsanspruch öffnet also den Weg zu Informationen, die typischerweise einen besonderen Authentizitätswert haben und damit in einem erhöhten Maße wertvoll sein können. Umgekehrt ist er mit Belastungen des Verpflichteten verbunden. Er muss die Anwesenheit des Journalisten ermöglichen, diesem unter Umständen Einblick in seine Räumlichkeiten gewähren und Beeinträchtigungen hinnehmen, die mit dem Zugang oder der Teilnahme des Journalisten verbunden sind.

1. Staatliche Veranstaltungen

Zahlreiche Normen sehen ein Recht auf Zugang zu staatlichen Veranstaltungen vor. In der Regel geschieht dies, indem Veranstaltungen für „öffentlich“ erklärt werden.

Der prominenteste Anwendungsfall sind die Verhandlungen des Bundestages.

Sie sind nach **Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG** „öffentlich“ und daher für jedermann, also auch für die Medien zugänglich. Gleiches gilt nach **Art. 52 Abs. 3 Satz 3 GG** für Verhandlungen des Bundesrates.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt aber nur für das Plenum, während Beratungen in den Ausschüssen grundsätzlich nicht öffentlich sind, § 69 Abs. 1 Satz 1 GeschäftsOBT; BVerfG vom 6.3.1952, BVerfGE 1, 144, 152. Die Nichtöffentlichkeit der Ausschüsse wird von der h.M. damit begründet, dass nur so die Intimität der Ausschüsse gewährleistet sei. Sie wird als ein Garant für die freie Rede und Diskussion in diesen Gremien und als Vorbeugung davor angesehen, dass wichtige Diskussionen andernfalls in informellen Gesprächskreisen stattfänden.

Gerichtsverfahren sind grundsätzlich „öffentlich“, § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG. Öffentlichkeit bedeutet, dass die mündliche Gerichtsverhandlung auch für unbeteiligte Personen zugänglich sein muss, BGH vom 6.10.1976, BGHSt 27, 13, 14. Das soll verhindern, dass die „Tätigkeit des Gerichts hinter verschlossenen Türen in ein Dunkel gehüllt und dadurch Missdeutungen und Argwohn ausgesetzt“ ist, RG vom 14.2.1936, RGSt 70, 109, 112. Die Öffentlichkeit gilt für die „*Verhandlungen*“ vor dem erkennenden Gericht, also für mündliche und tatsächlich stattfindende Verhandlungen, sowie für die „*Verkündung der Urteile und Beschlüsse*“. Der Öffentlichkeitsgrundsatz steht, weil er Allgemeinheitsinteressen sichert, nicht zur Disposition der Beteiligten. Das Einverständnis der Verfahrensparteien rechtfertigt einen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz grundsätzlich nicht, BGH vom 24.11.1993, BGHZ 124, 204, 209 mwN.

Vertreter von Medien haben im Hinblick auf den Zugang zu Gerichtsverhandlungen grundsätzlich dieselben Rechte wie jeder Bürger.

Der BGH gesteht den Gerichten im Hinblick auf die besondere Funktion der Medien die Möglichkeit zu, Plätze für Journalisten zu reservieren, BGH vom 10.1.2006, AfP 2006, 238, 239. Eine ausreichende Anzahl von Zuhörerplätzen muss jedoch selbst bei größtem Medienandrang anderen Zuhörern zugänglich sein. Eine reine Medien-Öffentlichkeit ist keine Öffentlichkeit im Sinne des GVG. Erscheinen mehr Pressevertreter als Presseplätze vorhanden sind, so muss der Vorsitzende über die Verteilung entscheiden und dabei das Recht der Journalisten auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb beachten, BVerfG vom 12.4.2013 (NSU-Prozess), NJW 2013, 1293, 1294 Rn. 20.

Ein darüber hinausreichender Anspruch der Öffentlichkeit auf Einsicht in die Verfahrensakten besteht nicht. Der Grundsatz der Öffentlichkeit findet außerdem Grenzen in tatsächlichen Gegebenheiten, wie der beschränkten Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den Gerichtssälen, und in anderen Grundsätzen, die für die Rechtspflege ebenfalls wichtig sind.

Die Beratungen der Gerichte sind nicht öffentlich und die teilnehmenden Richter gesetzlich (§ 43 DRiG = Nomos Nr. 70) verpflichtet, über den Hergang von Beratung und Abstimmung zu schweigen, die ihrem Urteil zugrunde liegen. Jeder Richter soll sich bei der Beratung völlig frei äußern können. Das ermöglicht eine offene, ehrliche Auseinandersetzung und jedem Einzelnen das Bilden einer Meinung in unbefangener Rede und Gegenrede, die sich möglicherweise erst nach und nach dem Ergebnis nähern, BGH vom 7.4.1995, NJW 1995, 2494. Demgegenüber könnte bereits das Bewusstsein, dritten Personen über die Beratung und Abstimmung möglicherweise Rede und Antwort stehen zu müssen, die Unbefangenheit der Beratenden gefährden, RG vom 13.11.1894, RGSt 26, 202, 204. Die mediale Auseinandersetzung soll sich auf das öffentlich verkündete Urteil und nicht auf interne Vorüberlegungen oder einzelne Richter beziehen.

Wenn staatliche Stellen Pressekonferenzen abhalten, so müssen sie Medienvertretern prinzipiell unbeschränkten Zutritt gewähren, BVerwG vom 3.12.1974 (Pressefahrt der Bundesbahn), NJW 1975, 891, 892.

Die Behörde darf bei der Informationstätigkeit insbesondere nicht nach sachlicher oder persönlicher Qualifikation oder zwischen „guter“ und „schlechter“ Presse unterscheiden. Sie hat sich als neutrale Informationsstelle jeglicher Reglementierung oder Steuerung der Medien oder eines Teils davon zu enthalten. Diese Pflicht ist nicht gesetzlich normiert, ergibt sich aber daraus, dass staatliche Stellen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit strikte Neutralität gegenüber den Medien walten lassen müssen. Aus medienrechtlicher Sicht folgt dies namentlich aus der Kontrollfunktion der Medien. Es darf nicht sein, dass der Staat in Form der Entscheidung über die Zutrittsgewährung Einfluss darauf nimmt, welche Medien ihn kontrollieren können und welche nicht.

2. Private Veranstaltungen

Die Medien haben grundsätzlich kein Recht auf Zutritt zu privaten Veranstaltungen. Der Veranstalter einer Feier, eines Theaterabends, eines Konzerts oder eines Fußballspiels darf eigenständig bestimmen, wen er zulässt und ob er die Zulassung an Bedingungen knüpft. Die Entscheidung, eine private Veranstaltung ohne Medienvertreter stattfinden zu lassen oder bestimmte Journalisten auszuschließen, ist eine legitime Ausübung privatautonomer Befugnisse. Das Zivilrecht kennt keinen allgemeinen Kontrahierungszwang.

Ob sich in Sonderfällen Zugangsansprüche aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog in Verbindung mit § 826 BGB, dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot (§§ 33 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB) oder gar direkt aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ableiten lassen, ist bundesrichterlich noch nicht entschieden worden. Die Anspruchsgrundlagen verlangen aufgrund von unbestimmten Rechtsbegriffen („gute Sitten“, „unbillig“, „sachlich gerechtfertigten Grund“) eine normative Abwägung zwischen den privatautonomen Interessen des Betroffenen und den Rechtsgütern, die im Einzelfall durch die Zugangsversagung gerade verletzt würden.

- Es besteht Einigkeit, dass der Veranstalter den Zugang an Voraussetzungen knüpfen darf. Er kann ihn zum Beispiel auf Journalisten beschränken, die hauptberuflich tätig sind oder bestimmte Bedingungen erfüllen.
- Ein Anspruch auf Zugang wird von Instanzgerichten und Stimmen im Schrifttum vor allem in Betracht gezogen, wenn ein Veranstalter Journalisten grundsätzlich zulässt, aber einzelne Medienvertreter ausschließt, weil er mit ihrer Berichterstattung nicht einverstanden ist.

OLG Köln vom 7.3.2000 (Haus- und Platzverbot), NJW-RR 2001, 1051, 1052 hat ein Zugangsrecht bejaht. Im Streitfall hatte ein Journalist kritisch über den Präsidenten eines Bundesligavereins und dessen Verhaltensweisen bei Vertragsauflösungen mit Trainern und Spielern berichtet. Der Präsident verbot dem Journalisten deshalb, das Vereinsgelände zu betreten und an Pressekonferenzen teilzunehmen. Das Gericht leitete aus einer mittelbaren Drittwirkung der Artt. 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 GG einen zivilrechtlichen Anspruch des Reporters ab, in gleicher Weise wie andere Medienvertreter an Informationsmöglichkeiten über den Verein teilzunehmen. Ein Profiverein, der sich selbst an die Öffentlichkeit wende, habe kritische Berichterstattung hinzunehmen. Er dürfe Kritik nicht durch Verbote für einzelne Journalisten unterbinden und einer „Hofberichterstattung“ nicht Vorschub leisten, ähnlich *Gounalakis* AfP 1992, 343, 345.

Von dem Grundsatz, dass die Zulassung von Medienvertretern im Belieben des privaten Veranstalters steht, gibt es gesetzlich normierte Ausnahmen.

- Aus Sicht der Medien ist vor allem das Recht auf Kurzberichterstattung wichtig, das Fernsehsendern und unter Einschränkungen fernsehnähnlichen Telemedien zusteht, **§§ 14, 75 MStV**. Es ist jedoch an einschränkende Voraussetzungen gebunden und weder allgemein auf private Veranstaltungen noch auf andere Medien als das Fernsehen übertragbar.
- Nach Versammlungsrecht kann der Veranstalter einer privaten Versammlung zwar bestimmte Personen oder Personengruppen von dem Besuch öffentlicher Veranstaltungen in der Einladung ausschließen, nicht aber „*Pressevertreter*“, **§ 6 Abs. 2 VersammlG**. Der Begriff ist untechnisch gemeint, so dass auch Hörfunk- und Fernsehjournalisten nicht ausgeschlossen werden dürfen.

II. Recht auf Einsicht in amtliche Register oder Akten

Die Medien haben das Recht, in bestimmte amtliche Register oder Akten Einsicht zu nehmen. Entsprechende Einsichtsrechte sind in diversen Gesetzen normiert. Die Einsichtsansprüche sind an unterschiedlich strenge Anforderungen geknüpft, je nachdem, welches Schutzinteresse aufseiten des Betroffenen infrage steht und wie stark dieses Schutzinteresse durch die Einsicht beeinträchtigt werden kann. Ihre Voraussetzungen hängen deshalb maßgeblich von der Schutzwürdigkeit desjenigen ab, auf den sich die betreffenden Informationen beziehen.

Häufig steht das Einsichtsrecht nur Personen zu, die ein „*berechtigtes Interesse*“ an der Einsicht haben. Mit der Begrenzung auf berechtigte Einsichtsinteressen trägt der Gesetzgeber legitimen Schutzinteressen desjenigen Rechnung, über den die betreffenden Eintragungen Auskunft geben, BGH vom 6.3.1981, BGHZ 80, 126, 128 zu § 12 Abs. 1 Satz 1 GBO.

Anwendungsfälle sind zum Beispiel die Einsicht in das Grundbuch (§ 12 Abs. 1 Satz 1 GBO) und in Akten von Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 34 Abs. 1 FGG).

III. Recht auf Auskunft

1. Gesetzlicher Anspruch

Die Mediengesetze normieren ausdrückliche Ansprüche der Medien gegenüber Behörden auf Auskunft, §§ 4 PresseG, 5, 18 Abs. 4 MStV. So werden die Medien in die Lage versetzt, auch über staatliche Vorgänge zu berichten, die nicht öffentlich sind beziehungsweise zu denen kein allgemeiner Zugang besteht. Auch in solchen Vorgängen manifestiert sich Staatsgewalt, deren korrekte Ausübung einer öffentlichen Kontrolle durch die Medien zugänglich sein muss. Der Informationsanspruch „soll der Presse die Wahrnehmung ihrer Aufgabe im Rahmen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung dadurch ermöglichen, dass sie umfassend und wahrheitsgetreu Informationen über Geschehnisse von öffentlichem Interesse erhält und in die Lage versetzt wird, die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten“, BGH vom 10.2.2005 (BDSt-Nachrichten), NJW 2005, 1720 f.

Der Anspruch steht „*Vertretern*“ der Massenmedien zu. Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die Informationen zum Zwecke der öffentlichen Meinungsbildung beschaffen und verbreiten beziehungsweise dies beabsichtigen. Sie müssen sich in dieser Eigenschaft ausweisen, wofür die Vorlage eines ordnungsgemäßen Presseausweises genügt.

Der Anspruch richtet sich dem Gesetzestext nach gegen die „*Behörden*“. Darunter fallen zunächst alle Behörden im klassischen Sinne. Eine Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

- Der Terminus „Behörde“ wird von den einschlägigen Vorschriften jedoch untechnisch verwendet und ist aus der Zielsetzung des

Informationsanspruchs heraus zu bestimmen, BGH vom 10.2.2005 (BDSt-Nachrichten), NJW 2005, 1720 f. Der Behördenbegriff umfasst auch juristische Personen, wie beispielsweise eine GmbH, derer sich die öffentliche Hand zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedient.

- Die Informationspflicht ist ihrem Sinn und Zweck nach nicht auf die exekutive Staatsgewalt beschränkt. Sie gilt auch für Stellen der Legislative. Die Medien müssen sich auch über die nicht öffentliche parlamentarische Tätigkeit, insbesondere über die Tätigkeit der Ausschüsse, informieren können. Ebenso erstreckt sich die Auskunftspflicht auf die Judikative. Die Gerichte können sowohl für den Bereich der Justizverwaltung als auch im Hinblick auf die klassische Rechtsprechung auskunftspflichtig sein.

Der Behördenbegriff erfasst Parlamente und Gerichtsbarkeit nach herrschender Ansicht aber nur, soweit sie funktional Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, BVerwG vom 25.10.2018, AfP 2019, 159, 160 Rn. 15. Der Auskunftsanspruch greift zum Beispiel für das mandatsbezogene Handeln der wissenschaftlichen Dienste des Bundestages ein und für die Gesetzesvorbereitende Tätigkeit von Ministerien. Der darüber hinausreichende – inhaltlich schwer zu bestimmende – „Kernbereich“ legislativer und judikativer Tätigkeit wird dagegen vom Gesetzeswortlaut nicht erfasst, während er aufgrund von Art. 1 Abs. 3 GG durchaus Gegenstand eines verfassungsunmittelbaren Informationsrechts (dazu unten) sein könnte. Die herrschende Ansicht lehnt Auskunftsansprüche in diesen Fällen ab. Das ist gerechtfertigt, wenn und soweit sich die Medien ausreichend in sonstiger Weise informieren können, zum Beispiel weil die Verhandlungen und Urteile von Gerichten öffentlich sind, oder weil die richterlichen Beratungen ausdrücklich geheim bleiben müssen. Ansonsten ist bedenken, dass ein Bedürfnis nach medialer Information und Kontrolle gegenüber jeder Staatsgewalt besteht. Für den Auskunftsanspruch muss es daher nicht darauf ankommen, ob ein Vorgang im Kernbereich einer Staatsgewalt liegt, sondern ob und in welchem Maß er öffentliche Informationsinteressen und berechnigte Geheimhaltungsinteressen berührt.

- Keine Behörden sind dagegen nichtstaatliche Stellen. Die Auskunftspflicht gilt daher nach einhelliger Ansicht nicht für Private, also zum Beispiel nicht für privatrechtliche Organisationen wie Unternehmensverbände oder gemeinnützige Einrichtungen. Ebenfalls nicht erfasst werden bestimmte Institutionen, die zwar einen öffentlich-rechtlichen Status haben, aber gleichwohl keine Staatsgewalt ausüben. Dies ist für die Kirchen weitgehend anerkannt. Eine Auskunftspflicht ist auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk abzulehnen, weil die Anstalten zwar eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, aber gerade zur Staatsferne verpflichtet sind, BVerfG vom 20.7.1988, NJW 1989, 382 f.

Klausurfall von Alexander, Auskunft über Blogfinanzierung, JuS 2018, 1072 ff.

2. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Das BVerwG hat angenommen, dass die §§ 4 PresseG, 5, 18 Abs. 4 MStV mangels einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht gegenüber Bundesbehörden gelten. Wenn der Gesetzgeber keine Regelung geschaffen hat, dann begründet **Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG** einen verfassungsunmittelbaren Anspruch der Medien gegenüber staatlichen Stellen auf Auskunft, BVerwG vom 20.2.2013 (Frühere Mitarbeiter des BND), AfP 2013, 355, 358 Rn. 27 ff. Der objektive Gewährleistungsgehalt der Presse- und Rundfunkfreiheit liefe leer, wenn eine legislative Untätigkeit den Medien die

Möglichkeit nähme, ihre für die repräsentative Demokratie unerlässliche Kontroll- und Vermittlungsfunktion zu erfüllen. Es kann dem Staat nicht erlaubt sein, die öffentliche Kontrolle zu erschweren oder sich ihr sogar zu entziehen, indem er von der Schaffung medialer Informationsmöglichkeiten absieht.

Die Einzelheiten und die Reichweite des verfassungsunmittelbaren Anspruchs sind durch eine Abwägung der Interessen von Medien, Behörden und Betroffenen zu ermitteln. Es muss den Medien „eine effektive funktionsgemäße Betätigung“ ermöglicht werden, denn mit der potenziellen Kontrolle der staatlichen Tätigkeit steht ihre möglicherweise wichtigste Funktion infrage, BVerwG vom 25.3.2015, AfP 2015, 362, 365 Rn. 30. Der Anspruch ist nicht durch gegenläufige private oder öffentliche Vertraulichkeitsinteressen von vornherein ausgeschlossen, muss aber die schutzwürdigen Interessen von Beteiligten berücksichtigen. Im Ergebnis hat die Rechtsprechung des BVerwG ein Äquivalent zu den mediengesetzlichen Ansprüchen geschaffen. Manche sprechen bereits von einer gewohnheitsrechtlichen Verfestigung. BVerfG vom 27.7.2015, ZUM-RD 2016, 4, 5 Rn. 12 hat die verfassungsrechtliche Verankerung bislang aber offengelassen.

B. Grenzen der Informationsbeschaffung

Die Medien haben bei der Beschaffung von Informationen dieselben Gesetze zu beachten, die für jedermann gelten. Es gibt insoweit kein Sonderrecht für Medien. Wenn sich ein Journalist Informationen beispielsweise durch Erpressung, Einbruch oder Nötigung verschafft, dann macht er sich nach den allgemeinen Vorschriften strafbar. Geht die eigentliche Tathandlung auf eine andere Person zurück, so kann sich ein Journalist, der mit dem Täter zusammenwirkt, wegen Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe zur Tat des anderen strafbar machen.

In OLG Düsseldorf vom 25.10.2005 (Butterflymesser), NJW 2006, 630 f. hatte ein Journalist auf einem Inlandsflug heimlich ein „Butterflymesser“ mitgeführt, um eine tatsächliche oder vermeintliche Sicherheitslücke in der Flugsicherheit aufzudecken. Er verbarg das Messer dazu in einem Brillenetui, das er auf die Kamera in seinem Handgepäck legte. Wie „befürchtet und erhofft“ führte das Personal an den Sicherheitsschleusen der Abflughäfen den ausgelösten Alarm auf die Kamera zurück. Das Messer blieb unentdeckt. Die Vorgänge wurden von Kamerateams eines Fernsehsenders gefilmt und in einer Fernsehsendung ausgestrahlt. Der Journalist handelte „in erster Linie aus Sorge um die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs, in zweiter Linie aber auch, um eine gute ‚Story‘ verkaufen zu können“. Er wurde daraufhin wegen des Mitführens von Waffen in Luftfahrzeugen zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Tat war weder gerechtfertigt noch entschuldigt. Weder die Presse- und Rundfunkfreiheit noch die Informationsfreiheit legitimieren eine unzulässige Beschaffung von Informationen.

§ 353b Abs. 3a StGB sieht aber vor, dass sich ein Journalist nicht wegen Beihilfe strafbar macht, wenn sich seine Handlung auf die „Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung“ eines Dienstgeheimnisses beschränkt. Die Vorschrift soll verhindern, dass die Medien in der Ausübung einer ihrer wesentlichen Funktionen, der kritischen Recherchearbeit und Berichterstattung, zu stark eingeschränkt werden, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht* vom 21.10.2010, BT-Drucks. 17/3355, S. 1.

Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Recherchemethoden ist von der Frage zu unterscheiden, ob den Medien eine Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Informationen erlaubt ist oder nicht. Die Antwort darauf ist im Ausgangspunkt klar. Das Medienrecht trennt zwischen der Beschaffung und der Veröffentlichung von Informationen. Es unterwirft beide Bereiche unterschiedlichen Anforderungen, schließt also nicht automatisch von der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Beschaffungsweise auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer nachfolgenden Veröffentlichung. Beispielsweise hatte sich im Butterflymesser-Fall der Journalist strafbar gemacht. Die Veröffentlichung der auf diese Weise gewonnenen Informationen war gleichwohl erlaubt. Es war weder strafbar noch sonstwie verboten, die Filmaufnahmen von den Flughäfen zu zeigen und auf die Sicherheitsmängel hinzuweisen.

Das Medienrecht kennt kein grundsätzliches Verwertungsverbot für Informationen, bei deren Gewinnung die Medien oder Informanten rechtswidrig gehandelt haben, BVerfG vom 25.1.1984 (Wallraff), BVerfGE 66, 116, 139. Die Medien könnten ansonsten nämlich Gefahr laufen, ihrer Kontrollfunktion nicht mehr angemessen nachkommen und auf Missstände von öffentlicher Bedeutung hinweisen zu können. Es kann für die Medien insbesondere darum gehen, „wahrheitsgetreu“ zu berichten und Informationen zu verschaffen, die der Öffentlichkeit ansonsten möglicherweise nicht zugänglich wären. Fehlentwicklungen, Ungerechtigkeiten und Skandale lassen sich manchmal nur aufdecken, wenn zum Beispiel Beteiligte gegen Verschwiegenheitspflichten verstoßen oder der gesetzlich zulässige Ermittlungsrahmen überschritten wird. Unter Umständen schafft allein die unzulässige Methode öffentliche Gewissheit über eine Frage, die sonst nie aufgeklärt worden und stets umstritten geblieben wäre. Die Rechtswidrigkeit der Informationsgewinnung hat aus diesen Gründen nicht automatisch zur Folge, dass auch die Veröffentlichung der erlangten Informationen durch die Medien rechtswidrig ist. Das Publizieren von Nachrichten, die zum Beispiel durch das Vorspiegeln falscher Umstände erlangt wurden, kann daher im Ergebnis rechtens sein, BGH vom 20.1.1981 (Aufmacher I), BGHZ 80, 25, 38 ff.

Wenn die Medien eine zutreffende Information erlangen, ohne dass sie selbst oder etwaige Informanten rechtswidrig handeln, so liegt darin umgekehrt kein Freibrief, die Information auch veröffentlichen zu dürfen. Auch wenn das Veröffentlichen solcher Informationen in aller Regel zulässig sein wird, kann doch die rechtliche Beurteilung in bestimmten Konstellationen anders ausfallen. Praktische Bedeutung hat dies vor allem in Bezug auf den Persönlichkeitsschutz. Die Medien dürfen über Vorgänge persönlichen oder bloßstellenden Charakters nicht bereits deshalb berichten, weil sie davon ohne Rechtsverstoß Kenntnis erlangt haben.

C. Schutz von Informationsquellen, Autoren und redaktioneller Arbeit

Das Recht sichert die Informationsmöglichkeiten der Medien durch einen speziellen Schutz für „Informationsquellen“ ab, die sich den Medien freiwillig offenbaren. Die Medien können Informationen vielfach nur gewinnen, wenn Informanten sicher darauf vertrauen können, dass sie anonym bleiben. Gerade das Aufdecken von Missständen ist oftmals nur möglich, wenn ein Beteiligter „auspackt“. Dies wird er vielfach nur dann tun, wenn er auf die Wahrung seiner Anonymität vertrauen kann. In den Augen des BVerfG ist der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Presse und privaten Informanten „unentbehrlich, da die Presse auf private Mitteilungen nicht verzichten kann, diese Informationsquelle aber nur dann ergiebig fließt, wenn sich der Informant grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen darf“, BVerfG vom 28.11.1973, BVerfGE 36, 193, 204.

- Der Schutz von Informationsquellen wird vor allem im Zusammenhang mit Aussageverweigerungsrechten von Journalisten relevant. Die gesetzlichen Regelungen sind aber uneinheitlich, weil sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichen politischen Zusammenhängen geschaffen wurden. Das strafprozessuale Regelungsmodell ist sehr medienfreundlich. Es räumt in **§ 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO** der Medienfreiheit bewusst im Zweifel einen Vorrang vor dem Strafverfolgungsinteresse ein. Das zivilprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht aus **§ 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO**, an dem sich die meisten sonstigen Verfahrens- und Prozessrechte orientieren, reicht weniger weit.

Die gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechte haben von Verfassungen wegen keinen abschließenden Regelungsgehalt., BVerfG vom 1.10.1987 (Beschlagnahme von Filmmaterial), BVerfGE 77, 65, 81 f. Falls sie nicht eingreifen, kann sich ein Aussageverweigerungsrecht direkt aus **Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG** ableiten.

- Medien genießen außerdem einen besonderen strafprozessualen Schutz gegenüber Beschlagnahmen. Sie sind im Ausgangspunkt an dieselben inhaltlichen Maßstäbe gekoppelt, die für das Zeugnisverweigerungsrecht von Medienmitarbeitern gelten, **§ 97 Abs. 5 Satz 1 StPO**.
- Für Durchsuchungen ist zu unterscheiden. Ist ein Journalist selbst straftatverdächtig, so ist eine Durchsuchung seiner Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen nach den allgemeinen Regeln zulässig, **§ 102 StPO**. Durchsuchungen bei nicht tatverdächtigen Reportern und von Redaktionsräumen sind dagegen an strengere Voraussetzungen gebunden, **§ 103 StPO**.

Diese Regelungen haben freilich zweischneidige Wirkungen.

- Einerseits sichern sie den Medien wichtige Informationsquellen, andererseits vermindern sie gerichtliche oder verfahrensrechtliche Aufklärungsmöglichkeiten. Die Ausübung eines Zeugnisverweigerungsrechts kann „der Ermittlung der Wahrheit und damit einem gerechten Urteil“ direkt entgegenstehen, BVerfG vom 1.10.1987 (Beschlagnahme von Filmmaterial), BVerfGE 77, 65, 76.
- Ebenso schneidet der Anonymitätsschutz dem Verletzten die Möglichkeit ab, denjenigen in Anspruch zu nehmen, der die Presse anonym mit fehlerhaften oder unzulässigen Informationen versorgt hat. Da der Verletzte die Identität des Informanten nicht kennt, kann er ihn auch nicht verklagen.

Einen gewissen Ausgleich dafür schafft aber die Fiktionshaftung, die dem Verletzten Ansprüche gegen den Medienunternehmer verschaffen kann und ihm dadurch einen solventen Ersatzschuldner bietet. Einzelheiten behandelt die Vorlesung Äußerungsrecht.

Die Medien können das Zeugnis in bestimmten Fällen auch verweigern, wenn es nicht um den Schutz von externen Informanten, sondern sozusagen um interne Vorgänge geht. Das Recht, die Person „*des Verfassers von Beiträgen*“ (§§ 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO, 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) geheimzuhalten, greift auch ein, wenn es sich dabei um einen Redakteur oder einen anderen Mitarbeiter des Medienorgans selbst handelt. Dem entspricht es, dass beispielsweise im Impressum von Printmedien lediglich Verleger, Drucker und verantwortliche Redakteure angegeben werden müssen, nicht aber die Verfasser der einzelnen Beiträge, **§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 PresseG**. Das BVerfG hat bislang nicht explizit dazu Stellung genommen, ob dieser „Autorenschutz“ auch von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG erfasst wird. In der Sache erklären sich die Regelungen nicht aus dem Quellenschutzgedanken, sondern daraus, dass der Gesetzgeber den Medien ein „angemessenes Recht auf Anonymität“ eingeräumt hat, das den einzelnen Journalisten vor einer Einschüchterung durch Haftungsrisiken bewahren soll. Mögliche Schutzinteressen von Betroffenen bleiben gleichwohl gewahrt, da sie den Inhaber des Medienunternehmens im Wege der Fiktionshaftung in Anspruch nehmen können.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG schützt über die genannten Konstellationen hinaus auch allgemein die „Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit“, BVerfG vom 25.1.1984 (Wallraff), BVerfGE 66, 116, 133 f. Dabei handelt es sich nicht um eine definierte rechtliche Kategorie, sondern um eine Sammelbezeichnung für Fälle, in denen Medien auf Vertraulichkeit angewiesen sind. Es wäre mit der Presse- und Rundfunkfreiheit beispielsweise unvereinbar, wenn sich staatliche Stellen Einblick in die Vorgänge verschaffen dürften, die zur Entstehung einer Zeitung oder Zeitschrift führen. Allgemein muss es Redaktionen – ebenso wie Gerichten oder Parlamentsausschüssen – möglich sein, unbefangen intern beraten und agieren zu können. Offene und ehrliche Aussprachen und überzeugende Entscheidungen lassen sich nur erreichen, wenn alle Aspekte und Ansichten „auf den Tisch“ kommen und Beteiligte beispielsweise auch unfertige Gedanken oder Einschätzungen äußern können, über deren Einordnung sie möglicherweise erst im weiteren Verlauf zu Entscheidungen finden. „Eine Zeitungs- oder Zeitschriftenredaktion, in der es keine freie Rede gibt, wird [...] schwerlich das leisten, was sie leisten soll“, BVerfG vom 25.1.1984 (Wallraff), BVerfGE 66, 116, 135.

V. TEIL: BERICHTERSTATTUNG

§ 10: INHALTE UND FORMEN DER BERICHTERSTATTUNG

A. Mediale Information und Realität

Mediale Darstellungen können nur ein Bild der Realität, nicht aber die Realität selbst wiedergeben. Wenn Medien ihre Leser, Nutzer, Hörer oder Zuschauer erreichen wollen, sind sie vielfach zu Vereinfachungen oder Darstellungskompromissen gezwungen, die zulasten einer inhaltlich umfassenden Information gehen. Vor allem jedoch müssen Medien eine **Auswahl** treffen und entscheiden, was sie für berichtenswert halten und was nicht. Daher könnte selbst ein Medienunternehmen, das seinem Selbstverständnis nach allein auf pure Dokumentation zugeschnitten ist, niemals im strengen Sinne „objektiv“, sondern höchstens weniger tendenziös als andere sein.

In der Kommunikationswissenschaft werden unterschiedliche Faktoren für die Auswahl formuliert. Nach Pürer, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, 2. Auflage 2014, S. 133 ff. mwN. spielen unter anderem die Bedeutsamkeit, Auffälligkeit und Seltenheit sowie Eindeutigkeit von Nachrichten eine Rolle. Ebenso wird ein Ereignis umso eher zur Nachricht, je stärker es personalisiert ist, sich also im Handeln oder Schicksal von Personen darstellt. In gleicher Weise wird ein Ereignis umso stärker beachtet, je negativer es ist, also Konflikt, Kontroverse, Aggression, Zerstörung oder Tod betrifft.

B. Informationsformen

Den Medien stehen verschiedene Informations- und Darstellungsformen zur Verfügung. Das Recht muss zwischen den verschiedenen redaktionellen Formen unterscheiden, weil sie sich auf die Auslegung von medialen Äußerungen und auf die Bestimmung des öffentlichen Informationsinteresses auswirken.

I. Dokumentation

Die klassische Form der Dokumentation ist der Bericht, der Informationen unverändert übermittelt. Solche Berichterstattungen bedienen das Interesse an Unverändertheit und Authentizität, also letztlich an Wahrheit und Glaubwürdigkeit. Der Mitteilende referiert, was passiert ist oder aktuell passiert und enthält sich einer eigenen Bewertung. Das Recht kennt mehrere Regeln, die speziell dieses Interesse schützen sollen.

- Unter den Voraussetzungen von **§ 48 Abs. 1 UrhG** ist es erlaubt, eine öffentliche Rede im Wortlaut zu veröffentlichen, ohne dass der Urheber einverstanden muss. Die Vorschrift schützt ein Dokumentationsinteresse. Die exakte wortwörtliche Wiedergabe ist manchmal aussagekräftiger als eine rein inhaltliche Wiedergabe, die urheberrechtlich gerade nicht verboten wäre.
- Ein weiteres Beispiel ist die Parlamentsberichterstattung, **Art. 42 Abs. 3 GG, § 37 StGB**. Sie beschränkt sich nicht auf die wortwörtliche Wiedergabe, sondern gilt allgemein für „*wahrheitsgetreue Berichte*“.

Die zentrale Form der Dokumentation ist die Wiedergabe von Tatsachen.

Eine Tatsache ist etwas Geschehenes oder Bestehendes, das in die Wirklichkeit getreten und einer objektiven Klärung und dem Beweis zugänglich ist, BGH vom 16.6.1998 (IM-Sekretär), BGHZ 139, 95, 102. Tatsachen haben einen deskriptiven, empirischen Gehalt und beziehen sich auf einen bestimmten geschichtlichen Vorgang, BGH vom 28.6.1994, NJW-RR 1994, 1242, 1243. Sie haben zum Inhalt, dass etwas stattgefunden hat oder nicht stattgefunden hat. Einzelheiten behandelt die Vorlesung Äußerungsrecht.

Tatsachen sind ein unverzichtbares Element der Information. Das Ermitteln, unter Umständen sogar das erstmalige Aufdecken sowie das Öffentlichmachen von relevanten Fakten ist ein essenzieller Gegenstand der journalistischen Arbeit und eine zentrale Aufgabe der Medien insgesamt. So erhalten die Öffentlichkeit und der Einzelne Wissen, das ihnen andernfalls womöglich nicht zugänglich wäre. Die Kenntnis der relevanten Fakten ist zugleich die Basis jeder seriösen Meinungsbildung. Wer zu Beurteilungen und Einschätzungen kommen möchte, muss wissen, über welche Vorgänge er überhaupt urteilt.

Tatsachen haben die „Überzeugungs- und Beweiskraft des Faktums“, BGH vom 21.6.2011 (Prinzip Arche Noah), NJW 2011, 3516 Rn. 11. Über sie lässt sich nicht streiten. Diese zentrale Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung haben Tatsachenangaben freilich nur, wenn sie richtig sind. Falsche oder erfundene Tatsachenangaben beziehungsweise die Annahme, es hätten Vorgänge stattgefunden, die in Wirklichkeit nicht stattgefunden haben, helfen der Meinungsbildung nicht weiter, BVerfG vom 9.10.1991 (Kritische Bayer-Aktionäre), BVerfGE 85, 1, 15.

Die Zulässigkeit von Tatsachenäußerungen beurteilt sich deshalb wesentlich nach ihrem Wahrheitsgehalt. Unwahre (§§ 824 Abs. 1 BGB, 187 StGB) und nicht erweislich wahre (§ 186 StGB) Tatsachenäußerungen sind prinzipiell unzulässig.

II. Auseinandersetzung

Die Auseinandersetzung bezweckt dagegen eigene Stellungnahmen oder Bewertungen eines Vorgangs durch den Äußernden selbst. Das klassische Beispiel ist der Kommentar.

Auch das Auseinandersetzungsinteresse wird speziell geschützt. Zum Beispiel ist das Zitat urheberrechtlicher Werke nur erlaubt, wenn es gerade zum Zweck der Auseinandersetzung gemacht wird, **§ 51 Satz 1 UrhG** („zum Zweck des Zitats“).

Das wichtigste Instrument zur Auseinandersetzung ist das Äußern einer Meinung.

Die Meinung ist als Werturteil durch die subjektive Beziehung des Sich-Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt, durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet, BVerfG vom 13.4.1994 (Auschwitzlüge), BVerfGE 90, 241, 247; BGH vom 16.6.1998 (IM-Sekretär), BGHZ 139, 95, 102.

Über Einschätzungen und Bewertungen lässt sich streiten. Meinungen zielen geradezu auf Streit beziehungsweise darauf, andere intellektuell zu überzeugen und sie für die selbst vertretene Einordnung zu gewinnen, BVerfG vom 22.6.1982 (NPD Europas), BVerfGE 61, 1, 7. Aus Sicht des öffentlichen Informationsinteresses kann jede Meinung – und sei sie noch so absonderlich oder ungewöhnlich – sinnvoll zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen. Meinungen können nur an Maßstäben gemessen werden, die von der Überzeugung des Urteilenden, von gesellschaftlichen Vorstellungen, politischen Ansichten und Erfahrungen abhängen. Ihre „Richtigkeit“ lässt sich nicht durch eine richterliche Beweiserhebung feststellen. Es gibt in diesem Sinne keine „unrichtigen“ Ideen oder Meinungen. Über die „Richtigkeit“ von Werturteilen soll nicht die Justiz, sondern der mündige und zum eigenen Urteil im Kampf der Meinungen aufgerufene Bürger befinden.

Meinungen werden an einem anderen rechtlichen Maßstab gemessen als Tatsachenäußerungen, nämlich prinzipiell an dem Verbot der Schmähung. Es handelt sich um eine Art Grundkategorie. Da die Einordnung als Schmähung nur sehr zurückhaltend in Betracht gezogen wird, gibt es im Ergebnis gegenüber zahlreichen Meinungsäußerungen keinen Schutz. Beeinträchtigungen in Gestalt von Werturteilen hat der Betroffene in weiten Grenzen hinzunehmen.

Die Meinungsfreiheit erfordert es in den Augen der Gerichte, dass auch in der Art der Meinungsäußerung große Freiheit gewährt und bei der Annahme einer Beleidigungsabsicht Zurückhaltung geübt wird, BGH vom 21.6.1966 (Höllenfeuer), BGHZ 45, 296, 308. Der Einzelne soll wegen wertender Äußerungen grundsätzlich keinen gerichtlichen Sanktionen ausgesetzt werden. Bereits die bloße Befürchtung solcher Folgen bringt die Gefahr mit sich, die öffentliche „Diskussion zu lähmen oder einzuengen und damit Wirkungen herbeizuführen, die der Funktion der Freiheit der Meinungsäußerung in der durch das Grundgesetz konstituierten Ordnung zuwiderlaufen“, BVerfG vom 13.5.1980 (Römerberg-Gespräche), BVerfGE 54, 129, 139 mwN.

III. Illustration

Informationen können manchmal besser vermittelt und einfacher aufgenommen werden, wenn sie illustriert werden. Das kann insbesondere durch das Verwenden von Bildern geschehen. Auch rein zur Illustration fungierende Informationen genießen rechtlichen Schutz.

§ 50 UrhG erlaubt die Wiedergabe von urheberrechtlichen Werken, wenn die Medien über Tagesereignisse berichten und die betreffenden Werke dabei sichtbar werden.

Die Judikatur erkennt ein Interesse des Fernsehens an, Gesagtes „ins Bild zu setzen“. Der Einsatz illustrierender Bilder darf daher nicht an zu strenge rechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden werden. Das Fernsehen braucht deshalb beispielsweise nur in weiten Grenzen Bedacht darauf zu nehmen, ob in Aufnahmen, die zur bildlichen Umsetzung des gesprochenen Wortes dienen, auch weiterreichende Sinnaussagen entdeckt werden könnten, BGH vom 10.12.1991 (Poller), NJW 1992, 1312, 1313.

IV. Unterhaltung, Personalisierung, Hervorhebung

Weitere Darstellungsformen dienen dazu, Aufmerksamkeit oder Interesse auszulösen.

- Ein besonders wichtiges publizistisches Mittel zur Erregung von Aufmerksamkeit ist die Personalisierung. Sie lässt ein Interesse an Problemen und den Wunsch nach Sachinformationen vielfach überhaupt erst aufkommen, weil sich Menschen für andere Menschen interessieren. Personalisierung berührt in der Regel Persönlichkeitsrechte, wenn sie einen Einzelnen in das Licht der Öffentlichkeit stellt. Ihre rechtliche Zulässigkeit ist deshalb an differenzierende Voraussetzungen gebunden, die unter anderem zwischen Wort- und Bildberichterstattung unterscheiden, ferner nach dem Ausmaß der Identifizierung, dem Status des Betroffenen als öffentliche Person, einem etwaigen Vorverhalten des Betroffenen und dem Grad des öffentlichen Informationsinteresses.

Personalisierungen werden durch Abbildungen der betreffenden Person erleichtert. Der Gesetzgeber hat schon frühzeitig angenommen, dass die Allgemeinheit ein „gewisses publizistisches Anrecht“ darauf habe, jedenfalls Personen der Zeitgeschichte im Bild gezeigt zu bekommen, *Amtliche Begründung zum KUG vom 28.11.1905, Verhdlg. RT, XI. Legislaturperiode, II. Session, erster Sessionsabschnitt 1905/06, Zweiter Anlagenband, Aktenstück Nr. 30, S. 1526, 1540*. Die Veröffentlichung solcher Aufnahmen setzt kein besonderes Informationsinteresse voraus, insbesondere muss die Veröffentlichung oder Verbreitung des Bildnisses keine eigenständigen bildlichen Dokumentations- oder Auseinandersetzungszwecke verfolgen.

- Ein Standardmittel zu Hervorhebung sind Überschriften, das plakative Hervorheben einzelner Sätze oder vorweggenommene Erläuterungen. Sie wollen den flüchtigen Leser erreichen und einen schnelleren Auswahlüberblick ermöglichen. Ebenso können Bilder Aufmerksamkeitsfenster öffnen. Sie lassen sich zum Beispiel wie eine Art Schlagzeile als Blickfang einsetzen und können so Spannung und Neugier wecken. Solche Gestaltungen sind ebenfalls legitim, befreien die Medien aber nicht von der Pflicht, inhaltlich zutreffend zu berichten.
- Ein weiterer Anwendungsfall ist das Vermischen von Information und Unterhaltung beziehungsweise das unterhaltsame Aufbereiten von Inhalten („Infotainment“). BVerfG vom 15.12.1999 (Caroline von Monaco), BVerfGE 101, 361, 389 f. mwN. geht davon aus, dass solche Beiträge die Meinungsbildung unter Umständen sogar nachhaltiger anregen oder beeinflussen als ausschließlich sachbezogene Informationen und dass viele Leser die ihnen wichtig oder interessant erscheinenden Informationen gerade aus unterhaltenden Beiträgen bezögen.

C. Sprachberichterstattung

Die Sprachberichterstattung ist das Herzstück des Journalismus. Sprache ermöglicht eine besondere Komplexität und Vielseitigkeit. Texte sind beliebig formbar und erlauben zugleich extreme Differenzierungen. Ein und derselbe Inhalt lässt sich in der Regel auf viele verschiedene Weisen formulieren. Ebenso können winzige Variationen in der Formulierung, der Betonung, der Wortstellung oder der Schreibweise einen Inhalt vollständig verändern. Sprachinformationen lassen sich allerdings weder durch bloßes Anschauen verstehen, noch von Personen, die der verwendeten Sprache nicht mächtig sind.

Texte werden typischerweise schlechter in Erinnerung behalten als Bilder. Ihre Wirkung bleibt in der Regel hinter der von Bildern zurück.

Die Wortberichterstattung kann Authentizität vermitteln und dadurch einen erhöhten Informationswert erlangen, wenn Medien zum Beispiel Texte im Original oder irgendwie unverändert wiedergeben, um dadurch besser zu informieren. Die Glaubwürdigkeit einer Information kann gerade davon abhängen, dass jede Einflussnahme durch das übermittelnde Medium unterlassen wird. Die identische Wiedergabe fremder Texte kollidiert freilich häufig mit anderen Rechten, kann aber aufgrund von Dokumentations- oder Auseinandersetzungsinteressen erlaubt sein. Die Zulässigkeit liegt umso näher, je stärker die unveränderte Übernahme den Informationswert tatsächlich steigert und je gewichtiger dieser Gewinn gegenüber den beeinträchtigten Interessen ist.

Es steht den Medien in aller Regel frei, sinngemäß zu informieren. Dies kommt namentlich in Betracht, wenn eine wortidentische Übernahme von Texten nicht gewollt, nicht erlaubt oder nicht möglich ist. Manchmal dürfen Informationen nur inhaltlich reduziert oder verändert veröffentlicht werden. Da Sprache Inhalte in nahezu jeder Weise abbilden kann, ist die Wortberichterstattung nicht zwingend auf Originalformulierungen angewiesen. Außerdem erlaubt Sprache es, Informationen inhaltlich zu beschränken und sie zum Beispiel zu anonymisieren, um persönlichkeitsrechtliche Schutzinteressen zu wahren.

D. Bildberichterstattung

Bilder lassen sich im Unterschied zu Texten in Sekundenschnelle unmittelbar aufnehmen, werden besser in Erinnerung behalten und sind ungleich stärker geeignet, emotionale Wirkungen zu erzeugen. Es ist immer wieder zu beobachten, dass die öffentliche Diskussion und Reaktion erst durch Bilder entscheidend in Gang gesetzt werden, zum Beispiel durch Bilder von Folterungen im Irak oder von überfluteten Siedlungen in Sachsen. Bilder können tendenziell eine höhere Glaubwürdigkeit als Texte vermitteln. Sie bilden jedenfalls im Grundsatz etwas Vorhandenes ab, während Texte stets im Kopf des Berichtenden entstehen und daher von vornherein von seiner Unvoreingenommenheit oder Voreingenommenheit abhängen.

Wer im Fernsehen das Fußballendspiel von 1966 und den Schuss an die Latte sieht, kann sinnvoll mit darüber diskutieren, ob England das Match gegen Deutschland tatsächlich gewonnen hat. Wer lediglich die Radioreportage hört, kann dies nicht.

Das Fernsehen kann – bei sonst identischem Informationsgehalt – gegenüber dem Radio bildliche Zusatzinformationen liefern und dadurch andere Wirkungen erzielen. Über die Fernsehdebatte zwischen den Präsidentschaftsbewerbern Kennedy und Nixon – der ersten dieser Art – wird berichtet, dass Zuhörer, die das Geschehen nur im Radio verfolgt hatten, zumeist Nixon für überzeugender hielten, während die Zuschauer eindeutig Kennedy favorisierten. „Der Kontrast zwischen den beiden Kandidaten war unübersehbar. Kennedy hob sich in seinem dunklen Anzug vorteilhaft von der grauen Studioumgebung ab, er zeigte geradezu symbolhaft Profil. Nixons grauer Anzug hingegen schien mit dem Hintergrund zu verschmelzen, was dem Vizepräsidenten eine verwaschene Erscheinung gab, die noch durch seine Physiognomie unterstrichen wurde. Nixon sah nach dem Krankenhausaufenthalt elend aus, hatte Ringe unter

den Augen und sein Hemdkragen saß schlecht“, *Gerste*, Trinker, Cowboys, Sonderlinge – Die 12 seltsamsten Präsidenten der USA, 2019, S. 236

Gleichwohl können auch Bild- und Filmaufnahmen ihrerseits manipulativ sein und Wertungen enthalten. Aufgrund ihrer Eigenarten und besonderen Wirkungen sind Bilder rechtlich anders zu beurteilen als Sprache. Insbesondere greifen Bildberichterstattungen typischerweise stärker als Wort- oder Schriftbeiträge in die Persönlichkeit des Betroffenen ein, BGH vom 26.10.2010 (Party-Sonne), NJW 2011, 744 Rn. 8 ff.

E. Auslegung

Ob eine Äußerung zum Beispiel einen Straftatbestand erfüllt oder das Persönlichkeitsrecht eines Betroffenen verletzt, hängt von ihrem Inhalt ab. Der Inhalt einer Äußerung ist durch Auslegung zu ermitteln. Im Wege der Auslegung wird insbesondere darüber entschieden, ob eine Äußerung Tatsachen oder eine Meinung mitteilt. Die Auslegung der Äußerung ist in vielen Fällen der entscheidende Faktor für die Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit von Äußerungen.

I. Grundregeln

Für die Auslegung massenmedialer Äußerungen kommt es grundsätzlich auf das Verständnis der Adressatenschaft an, an die sich eine Äußerung wendet. Für die Auslegung von Äußerungen in Zeitungen ist beispielsweise entscheidend, wie die Angabe von den Lesern der betreffenden Zeitschrift verstanden wird, BGH vom 22.10.1987 (Mit Verlogenheit zum Geld), NJW 1988, 1589 f. Maßgebend sind das Verständnis, das die Äußerung bei den angesprochenen Verkehrskreisen auslöst, sowie der Wortlaut und die äußere Form, in die eine Veröffentlichung gekleidet ist, BVerfG vom 25.8.1994 (Soldaten sind Mörder), NJW 1994, 2943 f.; BGH vom 16.6.1998 (IM-Sekretär), BGHZ 139, 95, 102; BGH vom 30.5.2000 (Babycast), NJW 2000, 3421, 3422.

Ein vom Sich-Äußernden gemeinter, den Adressaten aber weder direkt noch aufgrund der Umstände erkennbarer Inhalt ist nicht maßgeblich, BGH vom 16.6.1998 (IM-Sekretär), BGHZ 139, 95, 102; BGH vom 11.3.2008 (Gen-Milch), NJW 2008, 2110, 2112 Rn. 15. Ebenso ist das Verständnis des von der Äußerung Betroffenen unbeachtlich, BGH vom 11.3.2008 (Gen-Milch), NJW 2008, 2110, 2112 Rn. 15.

Durch das Abstellen auf die jeweiligen Adressatenschaft lässt sich erreichen, dass der Inhalt von Wortinformationen nach der „Sprache“ beurteilt wird, die der angesprochene Adressatenkreis kennt und versteht.

Der „Wortlaut“ kann ein unsicheres Kriterium sein. Redewendungen, wie zum Beispiel „ein Mann wie ein Bär“, können aufgrund von interkulturellen Unterschieden in verschiedenen Sprachen verschiedene Bedeutungen haben, *Soygüder/Arslan* NJW-aktuell 51/2009, XXXVII ff. Ähnliches gibt es auch innerhalb ein und derselben Sprache. Beispielsweise kann zwischen der Umgangssprache und speziellen Fachsprachen, etwa dem Juristen- oder dem Behördendeutsch, oder einem speziellen „Slang“ von Jugendlichen zu unterscheiden sein. Die Unterschiede können darauf beruhen, dass die Sprachen

unterschiedliche Worte verwenden, die in der jeweils anderen Sprache nicht vorhanden sind und dementsprechend nicht verstanden werden. Es kann aber auch sein, dass denselben Worten unterschiedliche Bedeutungen oder Konnotationen beigelegt werden. Worte sind eben nur „Hülsen“, um Inhalte zu transportieren. So werden etwa die Begriffe Pflichterfüllung, Ordnung und Moral generationenabhängig mit sehr verschiedenen Bewertungen verbunden, *Burkart*, Kommunikationswissenschaft, 4. Auflage 2002, S. 113 f. mwN.

Entscheidend ist, wie die Mehrheit der Adressaten die Äußerung versteht.

Das abweichende Verständnis Einzelner ist unerheblich. Wenn etwa ein Fernsehbericht korrekt verstanden wird, so kann die bloße Möglichkeit, dass einzelne Zuschauer den Beitrag missverstehen könnten, keine Haftungsansprüche begründen, BGH vom 10.12.1991, NJW 1992, 1312, 1313.

II. Medienbezogene Anforderungen

Die Auslegung muss das Informationsverhalten der vom Massenmedium angesprochenen Nutzer sowie die journalistische Darstellungsform (Dokumentation, Auseinandersetzung, Illustration) berücksichtigen.

Deutlich hervorgehobene Äußerungen sind anders auszulegen als „Kleingedrucktes“, flüchtig wahrgenommene und primär auf den „Kiosk-Leser“ gemünzte Überschriften anders als Texte, die der Leser intensiv studiert. Es kann sein, dass die Überschrift und der eigentliche Text eines Beitrags unterschiedliche Inhalte transportieren. Dann kann sich die Frage stellen, ob die Überschrift isoliert zu betrachten und auszulegen ist oder ob Überschrift und Text eine Einheit bilden.

- Im Marsch in den Untergang-Fall hatte sich ein Wirtschaftsmagazin kritisch mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten auseinandergesetzt. Das Inhaltsverzeichnis der Zeitschrift kündigte den Artikel mit den Stichworten an: „Gewerkschaftsskandal: Von Arbeitgebern geschmiert und vor der Pleite: Die NGG“. Dem Artikel selbst war der Hinweis vorangestellt, die Gewerkschaft habe „sich jahrelang von den Arbeitgebern finanzieren lassen“. Im Laufe des nachfolgenden Artikels wurde dann der Vorwurf rechtswidriger Finanzierungspraktiken stark relativiert und insbesondere klargestellt, dass bestimmte Zahlungen von Arbeitgebern, auf die die Vorankündigung und die Überschrift gemünzt waren, gar nicht an die Gewerkschaft, sondern an einen für gemeinnützige Zwecke gegründeten Verein geflossen waren.

BVerfG vom 16.7.2003 (Marsch in den Untergang), NJW 2004, 277 f. nahm zu Recht an, dass hervorgehobene Äußerungen oder Schlagzeilen für sich genommen zutreffend sein müssen und gegebenenfalls ohne Rückgriff auf den dazugehörigen Text auszulegen sind. Soweit Medien auf den flüchtigen Leser zielen, müssen sie sich auch an dessen Verständnis messen lassen. Im Streitfall war die Gesamtveröffentlichung daher als unzutreffende Tatsachenäußerung einzuordnen. Der journalistische Wunsch, Aufmerksamkeit und Interesse zu erzeugen, erlaubt den Medien keine unwahren Überschriften.

Das Internet hat uns weitere Auslegungsfragen beschert, deren Beantwortung vom Lese- beziehungsweise Nutzerverhalten der User abhängt.

Das Nachrichtenmagazin N platziert auf seinem Account bei Facebook einen „Anreißer“ mit dem Text: 500 Wissenschaftler erklären: *„Es gibt keinen Klimanotfall“ – Kein Klimanotfall. Die Wissenschaftler fordern daher ein konstruktives Treffen auf höchster Ebene.* Der Anreißer verweist per Link auf den vollständigen Artikel, der bei N erschienen ist. Facebook versieht den Anreißer mit dem Hinweis „Weitere Bewertungen durch Faktenprüfer“, in denen C zu der Einordnung als „teils falsch“ gelangt. Beigefügt ist ein Link, der auf den vollständigen Beitrag des C verweist. Wer sich als Nutzer von Facebook auf dessen Seiten nur den Anreißer des N und das Ergebnis des Faktenchecks durch C ansah, wurde falsch informiert. Wer aufgrund der beiden Links sowohl den Artikel von N als auch den von C las, erhielt zutreffende Informationen.

OLG Karlsruhe vom 27.5.2020, AfP 2020, 347, 352 ist von einem oberflächlichen Nutzerverhalten ausgegangen. Soziale Netzwerke (Facebook) seien auf kurze Beiträge ausgelegte Medien. Es sei nicht damit zu rechnen, dass eine relevante Zahl der Nutzer beide Beiträge zur Kenntnis nehme und bemerke, dass der auf Facebook eingestellte Kurzhinweis auf einer inhaltlichen Verkürzung basiere.

III. Mehrheit von Auslegungsmöglichkeiten

Es kann sein, dass eine Äußerung mehrere, sich nicht gegenseitig ausschließende Deutungen zulässt. Dann ist zumeist die Variante maßgeblich, die dem Äußernden beziehungsweise dem In-Anspruch-Genommenen günstiger ist, BGH vom 25.11.2003, NJW 2004, 598, 599. Mehrdeutigkeit geht danach jedenfalls im Grundsatz nicht zulasten des Äußernden. Ihm sollen nicht allein deshalb rechtliche Sanktionen drohen, weil er sich nicht eindeutig ausgedrückt hat. Im Einzelnen ist aber zu unterscheiden.

- Die Regel greift ein, wenn Straftatbestände sowie zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz, Widerruf, Berichtigung oder Gegendarstellung infrage stehen.
- Die Regel gilt dagegen nicht, soweit die Unterlassung einer Äußerung verlangt wird, BVerfG vom 25.10.2005 (IM-Sekretär), NJW 2006, 207, 209. Ist die Äußerung mehrdeutig und führen eine oder mehrere Deutungsvarianten zu einer Verletzung der Persönlichkeit eines anderen, so steht dem Betroffenen ein Unterlassungsanspruch zu. Der Äußernde muss sich in Zukunft eindeutig ausdrücken und darf nicht zulasten des Betroffenen mit missverständlichen Formulierungen spielen.

Bei der Annahme, dass verschiedene Auslegungen in gleicher Weise naheliegen, ist Zurückhaltung geboten. In der Praxis liegt im Ergebnis meist eine Deutung doch näher als andere.

IV. Auslegung von Bildern

Für die Auslegung von Bildern kommt es im Ausgangspunkt ebenfalls auf das Verständnis des durchschnittlichen Adressaten beziehungsweise Betrachters an, BGH vom 30.9.2003 (Fotomontage I), BGHZ 156, 206, 211, 215. Da Bilder anders wirken als Worte und vom Adressaten anders aufgenommen werden, können die für sprachliche Äußerungen geltenden Auslegungsregeln nicht

durchweg auf die Auslegung von Bildern übertragen werden. Der Inhalt bildlicher Aussagen ist gegenüber dem von Wortäußerungen unsicherer zu ermitteln, weil Bilder im Unterschied zu verbalen Äußerungen weniger aus sich selbst heraus verständlich sind. Besonders häufig gewinnen sie ihren Inhalt erst durch Interpretationen und den Rückgriff auf Umstände, die außerhalb des Bildes liegen. Ist das Bild mit einem Wortbeitrag verbunden, so sind optische und verbale Äußerung im Gesamtzusammenhang zu betrachten und auf diese Weise auch der Aussagegehalt des Bildes zu bestimmen, BGH vom 30.9.2003 (Fotomontage I), BGHZ 156, 206, 214.

Die genauen Anforderungen hängen maßgeblich davon ab, welchen Informationszwecken das betreffende Bild dient, ob es also seinem Anliegen nach auf Dokumentation, Auseinandersetzung oder Illustration zielt, *Beater AfP* 2005, 133, 135 f. mwN.

Ein Bild, das der entscheidende Träger einer Information ist und ein bestimmtes tatsächliches Geschehen dokumentieren soll, ist strenger zu beurteilen als ein Bild, das lediglich zur Illustration von Sprachinformationen dient. Die Einordnung, ob das Bild eigenständigen Dokumentationswert oder nur illustrierenden Informationscharakter hat, kann vom Gegenstand des Bildes, aber auch davon abhängen, wie das Bild präsentiert wird. Ein Dokumentationsinteresse ist umso eher in Betracht zu ziehen, je deutlicher die verwendeten Bilder in der Berichterstattung als eigenständiger Informationsträger herausgehoben werden. Bedeutung hat dieser Gesichtspunkt bisher erlangt, wenn Hör-, Schrift- und bildliche Signale in audio-visuellen Medien verschiedene Inhalte transportieren und in der Wahrnehmung durch den Nutzer einen unterschiedlichen Stellenwert haben.

In BGH vom 10.12.1991 (Poller), NJW 1992, 1312 f. hatte das Fernsehen über Schmiergelder berichtet, die für „Unmassen von Pollern“ an einen Bezirksleiter des Straßenbauamts geflossen seien. Dabei zeigte es mehrere Sekunden lang Poller eines bestimmten Typs. Rechtlich war zu entscheiden, ob darin die Aussage liegt, die Schmiergelder stammten von dem für Fachleute erkennbaren, einzigen Hersteller dieser Poller. Im Streitfall schied aufgrund der Umstände ein Dokumentationsinteresse aus. Das gezeigte Bild diente zur Illustration der Fernsehreportage. Es fungierte gerade nicht als eigenständiger Informationsträger, sondern sollte die betreffenden Informationen für den Zuschauer lediglich bildlich untermauern. Das Bild durfte daher in seiner Bedeutung nicht überinterpretiert werden und erlaubte keine Erweiterung des Aussagegehalts über das gesprochene Wort hinaus. Es gibt ein legitimes Bedürfnis des Mediums Fernsehen, Gesagtes auch „ins Bild zu setzen“. Dieses Bedürfnis würde zu sehr eingeengt, wenn bei der Auswahl von illustrierenden Bildern stets darauf Bedacht genommen werden müsste, ob hinter ihrer Bedeutung für die bildliche Umsetzung des gesprochenen Wortes auch weiter reichende Sinnaussagen entdeckt werden könnten.